

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Weichselbrunner Weiher und Trockenkiefernwald bei Bodenwöhr“

vom 03. März 1993 (RABl S. 22)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37, Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

Der nördlich von Bodenwöhr, Landkreis Schwandorf, liegende Weichselbrunner Weiher und Teilbereiche des Gleixnerbachtals sowie die westlich daran anschließenden Kiefernwaldbestände werden unter der Bezeichnung „Weichselbrunner Weiher und Trockenkiefernwald bei Bodenwöhr“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 108 ha) liegt in der Gemeinde Bodenwöhr, Gemarkungen Bodenwöhr und Taxöldern.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

³Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen im Naturraum „Bodenwöhrer Bucht“ gelegenen Landschaftsausschnitt in der vorgegebenen Kombination von Wasserflächen, Verlandungszonen und vorhandenen Kiefernwaldbeständen mit den entsprechenden Übergangszonen zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
2. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum „Bodenwöhrer Bucht“ seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften sowie deren Standorte und Lebensbedingungen zu sichern,
3. den Bestand der dortigen Lebensgemeinschaften, insbesondere die der Trocken- und Feuchtstandorte zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. der dortigen Tierwelt, insbesondere den gefährdeten Insekten-, Reptilien- und Vogelarten den notwendigen Lebensraum zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
5. den für die Lebensgemeinschaften nötigen Wasserhaushalt sowie die nötige Bodenbeschaffenheit zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

- 3 Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Fließgewässer einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. jegliche Einrichtungen aller Art, insbesondere Wildäcker, zu errichten,
12. chemische oder organische Dünger sowie Kalk auszubringen,
13. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen,

14. Erstaufforstungen vorzunehmen,
15. Rodungen vorzunehmen,
16. standortfremde Baumarten sowie Fichten einzubringen,
17. Feuer zu machen,
18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen oder verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. das Gebiet außerhalb der befestigten und unbefestigten Straßen und Wege sowie der von dem zuständigen Landratsamt markierten Wege, Pfade oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer, sonstigen Berechtigten oder Benützer des Vita parcours,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. zu baden,
6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,

7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
8. Bäume mit natürlichen Horsten oder Höhlen zu besteigen,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
10. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
11. Flug- und Schiffsmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang. Teichbauliche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der femel- oder schirmschlagartigen Nutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel der Erhaltung der Trockenkiefernwaldgesellschaften; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12, 13, 14, 15 und 16,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd auf Federwild und der Verwendung von Totschlagfallen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 11, außer für die Errichtung einfacher Ansitzleitern,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich der Angelfischerei in den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 entsprechend gekennzeichneten Gewässerabschnitten sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht in der Fischhege,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern, Gräben und Drainanlagen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht,
6. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Energieversorgungs-, Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwa- chungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen,
9. die Durchführung des Eisenbahnbetriebs, die Unterhaltungs- und Erneuerungs- arbeiten an den Bahnanlagen sowie die erforderlichen Verkehrssicherungsmaß- nahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Ver-

bot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 03. März 1993

Regierung der Oberpfalz

I.V.

Dr. Simon

Regierungsvizepräsident